

Kinderhortordnung

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserem Kinderhort Mosaik angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unserem Kinderhort gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kinderhortordnung.

Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern ist Ziel und Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert wird.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft offen. Sie sind Begegnungsstätten für Kinder, Eltern und Erzieherinnen/Erzieher, in die das Kind bedingungs- und vorbehaltlos aufgenommen wird. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, werden in den städtischen Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Aufgrund des familiären Wandels, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote der Kindertageseinrichtungen dem differenzierten Bedarf angepasst.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch die Bereithaltung von innovativen, marktgerechten sowie qualitätsorientierten und damit für Eltern entlastenden und unterstützenden Angeboten aus.

Kaufbeuren, im September 2009

gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

gez.
Alfred Riermeier
Jugendamtsleiter

KINDERHORTORDNUNG

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kinderhort ist eine außerschulische, öffentliche Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Ihr Besuch ist freiwillig.

1.2 Verantwortung der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kinderhort. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kinderhort vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

1.3 Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Kinderhort-träger ist ein Elternbeirat zu bilden. Zu Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats ist die von der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der freigemeinnützigen Träger und den kommunalen Spitzenverbänden empfohlene Wahl- und Geschäftsordnung vom 12.10.2005 maßgebend.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus und erfolgt mittels **Betreuungsvertrag** und **Anerkennung der Hortordnung**.
- Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt **im Rahmen der verfügbaren Plätze und grundsätzlich für Kinder ab der Einschulung**.
- Die Anmeldung gilt **grundsätzlich** für das gesamte Kinderhortjahr (= Besuchsjahr) vom September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Die **Kenntnisnahme** des **Infektionsschutzgesetzes** ist durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Hortbeleg zu bestätigen.
- Die **Eltern verpflichten sich, Änderungen** in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kinderhortleitung **unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein**.
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- Der **Kinderhort** und die **Grundschule** haben einen gesetzlichen Auftrag, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist von den Erziehungsberechtigten **bei der Aufnahme** des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine Einverständniserklärung zu unterschreiben. Diese **Einverständniserklärung** ist **Bedingung für die Aufnahme** des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

3. Öffnungszeiten

Der Kinderhort ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

4. Anwesenheit

Um konzentrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, ist eine tägliche **Mindestbuchungszeit** von 4 Stunden festgesetzt (20 Std. pro Woche). Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit** von **13:00 Uhr** bis **16:30 Uhr** müssen die Kinder anwesend sein.

5. Öffnungs- und Schließzeiten des Kinderhortes

Die Öffnungszeiten werden vom Stadtjugendamt festgesetzt. Zeiten, in denen der Kinderhort geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kinderhortjahres bekannt gegeben. Die Schließzeiten betragen höchstens 35 Tage im Jahr.

6. Kleidung und Sonstiges

- ➔ Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein.
- ➔ Bitte bringen Sie am ersten Tag folgendes mit:
 - ⇒ Hausschuhe
 - ⇒ Hausschuhe
- ➔ Vom Kinderhort werden Getränke (Multivitaminsaft, Mineralwasser, Apfelsaftschorle) und warmes Mittagessen zum Kauf angeboten. Die angefallenen Kosten werden durch Lastschrift vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

- Zum Zwecke der Dokumentation unserer Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit werden in unseren Einrichtungen zu besonderen Anlässen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt. Eltern können die Fotos, nach Aushang, käuflich erwerben. Es besteht keine Kaufverpflichtung.

7. Kosten

7.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Für den Besuch des Kinderhortes sind für jedes Kind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich:

mehr als drei bis vier Stunden	61,00 €
mehr als vier bis fünf Stunden	67,00 €
mehr als fünf bis sechs Stunden	73,00 €

Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine Gebühr von monatlich 5,00 € erhoben (Spielgeld). Für die Verpflegung der Kinder sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden (20 Std. pro Woche). Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für ein Kinderhortjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Eltern) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung des Kinderhortes mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Für Kinder, welche ihren **Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Kaufbeuren** haben und Kinder, für deren Sorgeberechtigte Kaufbeuren nicht der Hauptwohnsitz ist, gilt die Gastkindregelung.

Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten eine Finanzierungszusage der Heimatgemeinde, eine sog. **Kostenübernahmeerklärung** vorzulegen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Stadtkasse eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren

spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das **Konto der Stadt Kaufbeuren** zu überweisen:

Sparkasse Kaufbeuren, BLZ 734 500 00 - Konto-Nr. 10058.

Auf den Überweisungsträgern ist der Name des Kinderhortes, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben.

Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kinderhortjahr sind **12 Monatsgebühren** zu entrichten.

7.2 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Hortleitung erhältlich.

8. Haftung und Aufsichtspflicht

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur** und **von der Kindertageseinrichtung** verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kinderhortes beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Kinderhort. Die Kinderhortleitung ist darüber zu informieren, welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (auch Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc..

9. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

9.1 Ein Kind kann mit Wirkung vom 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn

- ➔ das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
- ➔ das Kind innerhalb des laufenden Kinderhortjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- ➔ die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindergartenjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden musste;
- ➔ die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kinderhortordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- ➔ eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- ➔ sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

9.2. Zum Ende des Kinderhortjahres kann der Kinderhort unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

9.3. Ungeachtet Ziff. 9.1 und 9.2 kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kinderhort die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

9.4. Ausschluss und Kündigung bedürfen der Schriftform.

10. Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen) können die Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des **Besuchsjahres** muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

11. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten des Kinderhortes ist den Personensorgeberechtigten und sonstigen Personen nur mit Genehmigung der Hortleitung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Hortes besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die den Kinderhort aufsuchen.

12. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen (auch Besuchs- und Schnupperkinder) sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zum und vom Hort, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, **unverzüglich** der Hortleitung zu melden.

13. Regelung in Krankheitsfällen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind umgehend unter Angabe des **Krankheitsgrundes** zu entschuldigen; die voraussichtliche **Dauer** der Erkrankung muss angegeben werden.

Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder **sind der Kinderhortleitung unverzüglich mitzuteilen**. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Kinderhort eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Ihr
STÄDTISCHER
KINDERHORT MOSAIK

Diese Kinderhortordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderhortordnung außer Kraft.

Kaufbeuren, 01.09.2009

Stadt Kaufbeuren

Im Auftrag

gez.

Alfred Riermeier
Jugendamtsleiter